§ 60a AufenthG: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

1. Abs. 2 Anspruchs- und Ermessensduldungen

1.1 Satz 1 Anspruchsduldung

1.1.1 Rechtliche Gründe

1.1.1.1 Bevorstehende Geburt eines Kindes

- = OVG Sachsen, Beschluss vom 25.01.2006, 3 BS 274/05 =
 - 1. Die nichteheliche Vaterschaft eines Ausländers hinsichtlich des ungeborenen Kindes einer deutschen Staatsangehörigen kann einen Umstand darstellen, der unter den Gesichtspunkten des Schutzes der Familie nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG und der Pflicht des Staates, sich gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 GG schützend und fördernd vor den nasciturus zu stellen, aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen entfaltet.
 - 2. Regelmäßige Voraussetzung der Vorwirkung aus Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG ist, dass der nichteheliche Vater durch die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft und des gemeinsamen Sorgerechts zu erkennen gegeben hat, dass er die elterliche Verantwortung übernehmen wird und zudem der Entbindungszeitpunkt so nahe bevorsteht, dass bis zur Geburt ein Familiennachzug unter Einhaltung der Einreisevorschriften nach behördlicher Erfahrung nicht mehr in Betracht kommt.
 - 3. In besonders gelagerten Fällen können Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ausnahmsweise auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen auslösen. Eine Ausnahme wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn eine Risikoschwangerschaft und die Unterstützung der Schwangeren durch den Abzuschiebenden glaubhaft gemacht werden.
 - Mastodon
 - Bluesky
 - Threads
 - Facebook
 - LinkedIn
 - Pinterest
 - TumblrReddit
 - Telegram
 - Xing
 - Email

Last update: 2025/10/12 18:19

From:

https://wiki.aufentha.lt/ - Aufenthaltswiki

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/60a_aufenthg?rev=1760285981

Last update: 2025/10/12 18:19



https://wiki.aufentha.lt/ Printed on 2025/12/03 06:05